

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben dürfen wir u.a. folgende Aktivitäten

**NICHT** fördern:

- Ausgaben, die sich nicht auf gesundheitsbezogene Maßnahmen und Aktivitäten des §20h SGB V beziehen. Dies sind z.B. „selbsthilfeferne“ Freizeitaktivitäten wie Urlaubsreisen, kulturelle Veranstaltungen, Ausflüge oder Angebote, die sich an bestimmten Personengruppen ausrichten wie Alleinerziehende, Senioren, Bürger-, Verkehrs- und Umweltinitiativen usw.
- Verpflegung und Bewirtung
- Finanzierung von Studien, die ausschließlich der Erforschung von Krankheiten und ihrer Ursachen (Grundlagenforschung) dienen
- Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
- Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen
- Angebote, die zu den Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung gehören und auf einer anderen Rechtsgrundlage als dem § 20h SGB V basieren, wie:
  - Patientenschulungen, Funktionstraining und Reha-Sport, Nachsorgemaßnahmen (§ 43 SGB V)
  - Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 46 SGB IX)
  - Soziotherapie (§ 37a SGB V)
  - Therapiegruppen, z. B. Psychotherapie, Verhaltens-, Gesprächs-, Ergotherapie usw. (§§ 27ff SGB V)
  - Primärpräventive Maßnahmen/ Präventionskurse (§20 SGB V)
  - gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten (§ 20a SGB V) und Betrieben (§ 20b SGB V)
  - Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen (§ 33a SGB V)

Stand: 11.11.2021